

VG Ansbach

Urteil vom 4.12.2006

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit der Klage die Aufhebung eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), durch den im Wesentlichen eine frühere Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass bei ihm hinsichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen wurde. Zusätzlich begehrt er die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sowie die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass bei ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Der am 29. August 2001 im Bundesgebiet geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Seine Eltern, hinsichtlich derer das (frühere) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) bereits das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt hatte, stellten für ihn mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 21. November 2002 Asylantrag.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2003 (Bundesamtsakte, Erstverfahren, Blatt 23 ff.) erkannte das Bundesamt den Kläger als Asylberechtigten an (Ziffer 1) und stellte fest, dass hinsichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 2).

Mit Schreiben vom 7. Juni 2005 an den Vater des Klägers (Bundesamtsakte, Widerrufsverfahren, Blatt 19) hörte das Bundesamt diesen zu einem beabsichtigten Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten sowie der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, an.

Seitens des Klägers wurde dem beabsichtigten Widerruf die gegenwärtige Lage im Irak entgegengehalten. Die Voraussetzungen für einen Widerruf seien nicht gegeben, weil dem Art. 1 C Nr. 1 bis 6 GFK entgegenstünden. Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lägen erst vor, sichergestellt sei, dass der Ausländer bei Rückkehr in seinen Heimatstaat in Verhältnisse komme, in denen er in Sicherheit und Würde leben könne.

Mit Bescheid vom 6. März 2006 (Bundesamtsakte, Widerrufsverfahren, Blatt 43 ff.) widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 20. Februar 2003 erfolgte Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter (Ziffer 1) sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 2), und stellte fest, dass sowohl die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 3) als auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4).

Auf die Begründung des Bescheides vom 6. März 2006 wird Bezug genommen.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 6. März 2006 wurde den Bevollmächtigten des Klägers gegen eingeschriebenen Brief, zur Post gegeben am 9. März 2006 (Bundesamtsakte, Widerrufsverfahren, Blatt 58), zugestellt.

Mit am 23. März 2006 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 13. März 2006 wurde gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 6. März 2006 Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 6. März 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Mit Schriftsatz vom 5. September 2006 legte der Bevollmächtigte des Klägers dem Gericht einen

logopädischen Behandlungsbericht der Praxis ..., ..., vom 3. Mai 2006 vor, nach dem bei dem Kläger Sprachentwicklungsstörungen vorlägen, die in der Zeit vom 24. Februar 2006 bis 5. Mai 2006 in 10 Behandlungseinheiten zu je 45 Minuten behandelt worden seien.

Weitere Unterlagen zur Gesundheitssituation des Klägers und seiner Familie wurden in der mündlichen Verhandlung vom 8. September 2006 übergeben und mit Schriftsatz vom 28. September 2006 vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2006 stellte der Bevollmächtigte der Kläger unter Übergabe einer schriftlichen Ausformulierung einen Beweisantrag, der vom Gericht mit begründetem Beschluss abgelehnt wurde.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlungen vom 8. September und 1. Dezember 2006 wird auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die zugezogenen Behördenvorgänge und die zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und des sog. "kleinen Asyls" (§ 51 Abs. 1 AuslG; nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) und die Verneinung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind rechtmäßig; der Kläger wird durch die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Klage ist unbegründet (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage der angefochtenen Widerrufsverfügung ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwendenden Fassung, welche diese Vorschrift durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950) erfahren

hat. Diese Vorschrift ist nach dem 10. Oktober 2006 soweit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (veröffentlicht in Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. September 2004, Seite L 304/12 DE; sog. Qualifikationsrichtlinie; vgl. zur Terminologie bspw. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12. Mai 2005 - A 3 S 358/05) auszulegen, um die mit dieser Richtlinie verfolgten Ergebnisse zu erreichen, wobei die nationalen Gerichte die diesem Zweck am besten entsprechende Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften zu wählen und damit zu einer mit den Bestimmungen der Richtlinie vereinbaren Lösung zu gelangen haben (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Juli 2006 - C-212/04, juris-Ausdruck Absatz 4). Die Verpflichtung zu dieser Art der Auslegung besteht, nachdem die Bundesrepublik Deutschland entgegen Art. 38 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung nicht erlassen hat. Zu einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie hingegen sind nach der zitierten Entscheidung des EuGH die nationalen Gerichte nicht verpflichtet; gemäß ihrem Art. 40 richtet sich die Richtlinie unmittelbar lediglich an die Mitgliedstaaten und bedarf, damit die in ihr enthaltenen Rechtspositionen vom Einzelnen unmittelbar in Anspruch genommen werden können, der Transformation in innerstaatliche Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dabei ist es rechtlich nicht erheblich, ob die Feststellung zugunsten des Ausländers, dass ihm das "kleine Asyl" im o. g. Sinne zusteht, auf der Grundlage des (früheren) § 51 Abs. 1 AuslG oder des seit 1. Januar 2005 geltenden § 60 Abs. 1 AufenthG erfolgt ist. Vor dem 1. Januar 2005 getroffene Feststellungen nach § 51 Abs. 1 AuslG sind ab diesem Tag als Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. Juli 2005 - 13 S 1103/05, juris-Ausdruck Nr. MWRE114740500, Seite 3).

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und des § 60 Abs. 1 AufenthG sind im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - auch unter Berücksichtigung des Wortlautes und des Zwecks der Qualifikationsrichtlinie, insbesondere der insoweit einschlägigen Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 e) und f) Qualifikationsrichtlinie - dann nicht mehr gegeben, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse erheblich geändert haben und die Gewährung von Asyl bzw. Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG deshalb nunmehr ausgeschlossen sind (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12.00; BverwG,

Urteil vom 25. August 2004 - 1 C 22.03; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04). Eine bloß nachträgliche Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderte rechtliche Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte ist insoweit nicht ausreichend (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. September 2001 - 1 C 7.01).

Gemessen an diesen Voraussetzungen erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung als rechtmäßig; er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nach der dem Urteil gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG zugrundelegenden Rechtslage nunmehr im Rahmen der die Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG ersetzenden Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Bst. b und c AufenthG).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im oben dargelegten Sinne liegen vor, weil sich die für die Verfolgungslage maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse nach dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt erheblich geändert haben und nicht lediglich eine bloß nachträgliche Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderte rechtliche Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte vorliegt. Aufgrund des mit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein einhergegangenen politischen Systemwechsels im Irak ist jedenfalls die früher von diesem Regime ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung für den Kläger nunmehr eindeutig landesweit entfallen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. August 2004 - 1 C 22.03, a. a. O.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. November 2004 - 13a ZB 04.30969). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die dem Kläger zum Zeitpunkt der Schutzgewährung drohende Gefährdung. Die Gefahr, wegen der seinerzeitigen Ausreise des Vaters des Klägers aus dem Irak und dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet politische Verfolgung durch den von Saddam Hussein beherrschten irakischen Staat hinnehmen zu müssen, besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht (mehr).

Aufgrund der zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen stellen sich die Entwicklung im Irak etwa seit dem Frühjahr 2003 und die gegenwärtigen dortigen Verhältnisse wie folgt dar:

Das langjährige Regime Saddam Husseins hat durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisional Authority - CPA) gegründet

hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtslage in Irak einher. So konnten nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 6. November 2003, 7. Mai 2004, 2. November 2004 und 10. Juni 2005; vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2005 - 23 B 05.30217). Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 % angehören. In der Regierung und im Nationalrat sind die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehören diesen Organen an. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten. Mittlerweile ist Iraks neue Regierung komplett (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2005 - 23 B 05.30217). Im Anschluss an das Kabinett einer Interimsregierung (bis 28. April 2005) bildete sich eine Übergangsregierung unter Ministerpräsident Al-Dschaafari. Mittlerweile gibt es im Irak einen gewählten Staatspräsidenten und eine aus Wahlen hervorgegangene Regierung. Im Dezember 2005 ist ein neues Parlament gewählt worden. Die im Referendum am 15. Oktober 2005 angenommene neue irakische Verfassung bestimmt, dass Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat ist. Der Islam ist Staatsreligion und eine Hauptquelle der Gesetzgebung. Art. 2 Abs. 2 der Verfassung enthält den Grundsatz, dass auch Christen, Yesiden, Sabäer und Mandäer ihre Religionen frei ausüben dürfen. Art. 3 legt in Satz 1 ausdrücklich die multiethische, multireligiöse und multikonfessionelle Ausrichtung des Irak fest. Die Verfassung enthält einen umfassenden

Menschenrechtskatalog. Die konkrete Ausgestaltung des Föderalismus bleibt dem neu gewählten Parlament vorbehalten. Die Ausübung der inneren Sicherheit obliegt den Provinzen (Polizei, Sicherheitskräfte und Garden). Soweit das irakische Verteidigungsministerium im November 2005 Offiziere der einstigen Streitkräfte Saddam Husseins zum Dienst in der neuen Armee aufgerufen hat (ausgenommen sind Mitglieder der Sonder-Sicherheitskräfte und der Fedayin), ist nichts dafür erkennbar, dass derartige Vorgänge den zuvor beschriebenen Umstrukturierungsprozess im Irak nennenswert nachteilig beeinflussen könnten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. April 2006 - 9 A 3538/05.A, juris-Rdnr. 43). Die Entmachtung Saddam Husseins, die Festnahme oder Ausschaltung vieler seiner wichtigsten Gefolgsleute und die Zerschlagung seiner Machtstrukturen im Staat und seiner Partei bewirkten, dass eine Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr denkbar ist. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den mittlerweile in einem Strafprozess ein Todesurteil ausgesprochen worden ist, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Mittlerweile ist er darüber hinaus hingerichtet worden. Seine Gefolgsleute üben keinen Einfluss auf staatliche Stellen mehr aus und stellen auch keine relevanten, mit Gefährdungspotential im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Bst. b und c AufenthG versehene Verfolgungsakteure mehr dar. Weder von den Koalitionstruppen noch von der gegenwärtigen irakischen Regierung haben rückkehrende Exiliraker Gefährdungen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zu ihrem Nachteil kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge terroristischer Gruppen statt, deren Opfer in nicht unerheblichem Maße auch unbeteiligte Dritte werden. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegsalliierten im Verbund mit der gegenwärtigen irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, welches rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet hat, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2005 - 23 B 05.30217).

Es trifft zu, dass im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung sind. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel dieser Anschläge sind nicht nur die gegenwärtigen irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle

Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. November 2004; Deutsches Orient-Institut - DOI - vom 31. Januar 2005). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Neben den Religionsgemeinschaften der Christen treffen solche Anschläge auch Schiiten und Sunniten. So werden beispielsweise nicht nur irakische Christen wegen ihrer Religionszugehörigkeit als "Handlanger der amerikanischen Streitkräfte" angesehen (vgl. bspw. DOI vom 31. Januar 2005, a.a.O.), sondern auch und vermehrt Bewerber und Anwärter für den öffentlichen Dienst. Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt vom 2. November 2004, DOI vom 31. Januar 2005, jeweils a.a.O., sowie Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2005 - 23 B 05.30217). Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen - sind an der Tagesordnung. Christliche Betreiber von Alkoholgeschäften wurden das Ziel von Anschlägen und Plünderungen, weil sie mit dem Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen oder weil dies als Vorwand für Nachstellungen durch private Neider eines lukrativen Geschäftszweiges genommen wird. Gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad und in Mosul nahmen zu. Das Deutsche Orient-Institut führt dies in der zitierten Stellungnahme vom 31. Januar 2005 darauf zurück, dass sich der Islamismus ganz allgemein gegen den Westen wende und die irakischen Christen als Teil des Westens, als ihre fünfte Kolonne, angesehen würden. Nicht vernachlässigt werden darf jedoch, dass es im Irak generell immer wieder zu Terroranschlägen auch gegenüber Muslimen, seien es Sunniten oder Schiiten, oder anderen Bevölkerungsgruppen kommt (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen sowie Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2005 - 23 B 05.30217).

Trotz der Vielzahl der Anschläge - die sich gegen Angehörige unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen richten - durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 Buchst. c AufenthG), denen in nicht wenigen Fällen durchaus unterstellt werden kann, dass sie damit - von rein kriminellen Handlungen abgesehen (vgl. insoweit Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10. Juni 2005, insb. Seiten 10/11) - bestimmte Personen oder Personengruppen, gegen die diese Handlungen

gezielt sind, in ihren durch § 60 Abs. 1 AufenthG geschützten Gütern wie der politischen Meinung, der Religions- oder ethnischen Zugehörigkeit etc. treffen wollen, lässt sich nicht feststellen, dass derartige Anschläge mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine konkrete Gefahr der Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG für jeden einzelnen der aus dem (westlichen) Ausland zurückkehrenden irakischen Staatsangehörigen bedeuten könnten (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2005 - 23 B 05.30217). Denn das Hauptmotiv gezielter Anschläge und Übergriffe besteht offenbar in der Destabilisierung der irakischen Autoritäten, während andere Gewalttaten lediglich Ausdruck persönlicher Rachefeldzüge sind (UNHCR vom August 2004). Zudem entspricht es der Natur von Sprengstoffanschlägen und Selbstmordattentaten - dies sind die überwiegenden Begehungsformen bei terroristischen Anschlägen im Irak (vgl. Hajo/Savelsberg vom 6. April 2004) -, dass durch sie über die Personen oder Personengruppen hinaus, auf die sie möglicherweise gezielt sind, alle sich in der Nähe des Ortes des Anschlages befindlichen Menschen gefährdet sind, ohne dass insoweit ein konkreter individueller Verfolgungsgrund im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG gesehen werden kann; insoweit sind diese Personen von Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG betroffen, die - wie auch geschehen - durch eine Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden. Hieran ändert auch nichts, dass unter den gegenwärtig herrschenden allgemein unsicheren Verhältnissen im Irak teilweise auch wieder von alters her überkommene traditionelle Verhaltensmuster, wie etwa Stammes- bzw. Familienfehden und Blutrache, ausgeübt werden. Relevant wären zudem - auch unter der Geltung von § 60 AufenthG - allein solche Gefahren, die dem Kläger landesweit drohten.

Art. 1 C Nr. 5 und 6 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) rechtfertigen keine abweichende Beurteilung. Soweit die Auffassung vertreten wird, die sog. "Wegfall-der-Umstände"-Klauseln in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK verlangten als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in seinem Herkunftsland dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehe, dass der Herkunftsstaat demgemäß über eine funktionierende Regierung, grundlegende Verwaltungsstrukturen, wie sie in einem funktionierenden Rechtsstaat vorliegen, sowie über eine angemessene Infrastruktur verfügen müsse (vgl. Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinn des Art 1 C Nr. 5 und 6 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, insb. die dortigen Anmerkungen 15 und 16), entspricht dies nicht der nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Rechtslage (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22. Oktober 2004 - 15 ZB 04.30656). Die in diesen Richtlinien vertretene Auffassung geht erheblich über die Auslegung hinaus, die der UNHCR in dem Handbuch über das Verfahren und die Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

vom September 1979, Neuauflage 2003, zu dem Begriff der "Veränderung der Umstände" vertreten hat (dortige Anmerkungen 135 und 138), und lässt sich mit dem Wortlaut von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK kaum begründen. Zudem bindet die Auffassung des UNHCR zu Auslegungsfragen der GFK die deutsche Rechtsprechung nicht von vorneherein. Die GFK unterliegt als transformiertes nationales, d. h. bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland innerstaatliches Recht der Rechtsprechung der deutschen Gerichte. Durch das Festhalten an den wesentlichen Formulierungen in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Voraussetzungen von Widerruf von früheren Schutzgewährungen im Zusammenhang mit dem Erlass des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes hat der Gesetzgeber - in Kenntnis sowohl der Richtlinien vom 10. Februar 2003 als auch der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu dieser Vorschrift - zu erkennen gegeben, dass Widerrufe nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nach wie vor von wesentlichen Veränderungen der eine frühere Verfolgung begründenden Tatsachen, nicht aber von einer grundlegenden Änderung der Umstände in dem früheren Verfolgerland im Sinne der Darlegungen in Anmerkung 16 der genannten Richtlinien vom 10. Februar 2003 abhängig gemacht werden sollten (vgl. grundlegend hierzu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92). Unter "Schutz" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04). Allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von dem Schutz des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht umfasst (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04). Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Im Übrigen führt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht ohne weiteres zum Verlust des Aufenthaltstitels. Dieser kann vielmehr nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG von der Ausländerbehörde nur auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung widerrufen werden, bei der die öffentlichen Belange hinsichtlich einer etwaigen Beendigung des Aufenthaltes im Einzelfall mit dem privaten Interesse des Ausländers an seinem Verbleib in Deutschland abzuwägen sind (vgl. insoweit die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2005, juris-Rdnr. 24).

Auch eine an der Qualifikationsrichtlinie, insbesondere deren Art. 11 Abs. 1 Bst. e) und f), orientierte Auslegung ändert an diesem Ergebnis nichts. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. insbesondere das Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05, Rdnr. 16 des amtlichen Umdrucks, das auf das Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 verweist) ist beim Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen, ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat (z. Bsp. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) eine Rückkehr unzumutbar ist; insoweit

kann Schutz nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden. Insoweit kann auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im zitierten Urteil vom 1. November 2005 (ab Seite 9 des amtlichen Umdrucks) zu der "Beendigungs"- bzw. "Wegfall-der-Umstände-Klausel" des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - denen sich das entscheidende Gericht anschließt - zugegriffen werden, weil Art. 11 Abs. 1 e) Qualifikationsrichtlinie der Bestimmung des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK wörtlich nachgebildet ist und die GFK von der Qualifikationsrichtlinie in ihrer Präambel ausdrücklich als die das internationale Flüchtlingsrecht bestimmende Norm in Bezug genommen wurde [dortiger Absatz (2)]. Es ist davon auszugehen, dass die Auslegung, welche das Bundesverwaltungsgericht der Bestimmung des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK gibt, dem Wortlaut und dem Zweck des Art. 11 Abs. 1 e) Qualifikationsrichtlinie in einem Sinne gerecht wird, wie sie den vom EuGH in dem zitierten Urteil vom 4. Juli 2006 - C-212/04, juris-Ausdruck Absatz 4, aufgestellten Anforderungen an die Auslegung innerstaatlicher Rechtsvorschriften durch die nationalen Gerichte nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Qualifikationsrichtlinie entspricht.

Weder Art. 11 Abs. 1 e) Qualifikationsrichtlinie noch Art. 1 C Nr. 1 bis 6 GFK rechtfertigen somit eine von der vorstehend dargelegten Auffassung abweichende Beurteilung.

Der vorliegenden Klage liegt - soweit sie sich gegen den Widerruf der Rechtsstellung aus §§ 51 Abs. 1 AuslG, 60 Abs. 1 AufenthG richtet - augenscheinlich die Befürchtung des Klägers zugrunde, die angefochtene Entscheidung bedeute für ihn ein Abgleiten in die Schutzlosigkeit vor Abschiebung in seinen Herkunftsstaat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das in Deutschland im Hinblick auf die Lage von Flüchtlingen geltende Recht besteht aus einem komplexen Regelungssystem, welches abgestufte Schutzvorschriften (Art. 16 a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG, § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) enthält, deren Anwendung sich an dem jeweils (noch) erforderlichen Schutz orientiert und sicherstellt, dass der betroffene Ausländer auch den jeweils (noch) erforderlichen Schutz in Anspruch nehmen kann (vgl. insoweit EGMR, Urteil vom 7. März 2000 - 43844/98, InfAuslR 2000, 321, zum seinerzeit noch geltenden - vergleichbaren - § 53 Abs. 6 AuslG). Dieser derzeit (noch) erforderliche Schutz vor Abschiebungen wird irakischen Staatsangehörigen durch den von der Innenministerkonferenz (IMK) in Jena am 20./21. November 2003 beschlossenen faktischen Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörige, verlängert bei der IMK in Garmisch-Partenkirchen am 5. Mai 2006 und - den Kläger betreffend - auch bei der IMK in Nürnberg am 16./17. November 2006 (vgl. die diesbezüglich zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen) gewährt (vgl. dazu auch die Ausführungen weiter unten).

Weitere Erkenntnismittel musste das Gericht neben den bereits zum Gegenstand des Verfahrens

Erklärten nicht einholen. Den in der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2006 gestellten Beweisantrag hat das Gericht gemäß § 86 Abs. 2 VwGO durch einen Beschluss, der begründet wurde, abgelehnt. Auf diese Begründung wird Bezug genommen (vgl. Niederschrift vom 1. Dezember 2006, Seite 4/5).

Aus all dem ergibt sich, dass der Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und der früheren Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für Abschiebungsschutz ("kleines Asyl") vorliegen, rechtlich nicht beanstandet werden kann. Gründe dafür, dass dem Kläger bei heutiger Rückkehr in den Irak dort Nachstellungen drohen werden, welche sich gegen eines der Schutzgüter des Asylrechts im Sinne des Art. 16 a GG oder eines der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Schutzgüter richten, sind nicht glaubhaft gemacht worden. Dies gilt auch im Hinblick auf eine an der Qualifikationsrichtlinie orientierte Auslegung von § 60 AufenthG. Die obergerichtliche Rechtsprechung geht insoweit davon aus, dass vieles für die Annahme spricht, dass § 60 AufenthG die Anpassung des deutschen Rechts an sie vorweggenommen hat (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, zitierter Beschluss vom 18. Mai 2005). Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

Gründe im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sind nicht ersichtlich.

Das Bundesamt hat die angefochtene Entscheidung zu Recht nicht aufgrund ihm zustehenden Ermessens (vgl. insoweit § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG), sondern als gebundene Entscheidung getroffen. Die Voraussetzung für eine Ermessensentscheidung nach § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG, nämlich eine vorangegangene Prüfung im Sinne des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG, aufgrund deren ein Widerruf oder eine Rücknahme der früheren Entscheidung über die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nicht erfolgt ist, liegt nicht vor (so im Ergebnis auch die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2005, juris-Rdnr. 42).

Weder ist den Akten zu entnehmen, dass zu irgend einem früheren Zeitpunkt eine Prüfung im Sinne des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG erfolgt ist, noch wird dies behauptet. Somit sind die Voraussetzungen der einzigen im Rahmen des § 73 AsylVfG bestehenden Rechtsgrundlage, welche dem Bundesamt ein Ermessen einräumt, nicht gegeben.

Soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid - zusätzlich zum Widerruf der bisherigen Schutzgewährung - festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist der Bescheid ebenfalls rechtmäßig, er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Ohne Rechtsfehler hat das Bundesamt auch festgestellt, dass hinsichtlich des Klägers bezogen auf den Irak Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Weder bieten die allgemeinen - oben dargestellten - tatsächlichen Verhältnissen im Irak noch das individuelle Vorbringen der Klägerseite gegenwärtig Anlass davon auszugehen, dass zugunsten der Klägerseite ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen ist.

Dies ergibt sich schon aus der bayerischen - im Hinblick auf (nunmehr: nicht straffällige) Flüchtlinge aus dem Irak bestehenden - Erlasslage. Diese erfolgte aufgrund des von der Innenministerkonferenz (IMK) in Jena am 20./21. November 2003 beschlossenen faktischen Abschiebungsstopps für irakische Staatsangehörige und besteht bis heute weiter. Der faktische Abschiebestopp wurde bei der IMK in Garmisch-Partenkirchen am 5. Mai 2006 und zuletzt in Nürnberg am 16./17. November 2006 - jedenfalls den (nicht straffälligen) Kläger betreffend - (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens erklärten diesbezüglichen Beschlüsse der IMK und das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. November 2006) verlängert. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hatte im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. I A 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf Weiteres verlängert werden. Die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger bleibt demzufolge in Bayern weiterhin ausgesetzt (s. hierzu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 6. Juli 2006 - 23 B 06.30064, Seite 15, Absatz 2, des amtlichen Umdruckes). Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. November 2006 verbleibt es - den (nicht straffälligen) Kläger betreffend - bei der bisherigen bayerischen Verfahrenspraxis. Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass dem Kläger nicht zusätzlich Schutz vor Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 a Abs. 7 Satz 1 AufenthG, zu gewähren wäre (so Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, zit. Urteil vom 6. Juli 2006). Der dadurch erreichte Schutz bleibt nicht hinter dem Schutz zurück, der früher bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreicht werden konnte (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01) und der nunmehr durch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht werden könnte (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60 a AufenthG), so dass gegenwärtig die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG an einer Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hindert. Sollte der dem Kläger infolge dieser Erlassregelung zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, könnte er unter Berufung auf die extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (Bayerischer

Verwaltungsgerichtshof, zit. Urteil vom 6. Juli 2006).

Soweit der Kläger durch Vorlage von Attesten nachgewiesen hat, dass er sich in ärztlicher und therapeutischer Behandlung befindet, ist dieses Vorbringen - mit dem geltend gemacht wird, dass bei Nichtbehandelbarkeit der Krankheiten des Klägers im Irak eine erhebliche konkrete Gesundheits- und Lebensgefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eintreten werde - angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht geeignet, einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG zu begründen.

Die Beklagte war nicht verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Irak für den Kläger ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, weil der Kläger - wie bereits ausgeführt - durch das in Bayern derzeit bestehende generelle Verbot der Abschiebung in den Irak hinreichend geschützt sind (a. A.: VG Ansbach, Urteil vom 18. Februar 2004 - AN 4 K 04.30025; VG Regensburg, Urteil vom 21. Juni 2004 - RN 8 K 03.31503; VG Ansbach, Urteil vom 5. April 2006 - AN 9 K 04.31234; VG Ansbach, Urteil vom 28. Juli 2006 - AN 4 K 06.30489). Das hier entscheidende Gericht entnimmt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. dessen Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 und dessen Beschluss vom 10. September 2002 - 1 B 26.02) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 6. Juli 2006 - 23 B 06.30064), dass eine Erlasslage im Sinne des § 60 a AufenthG wie die derzeit (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) in Bayern bestehende, die den unter sie fallenden Ausländern einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, bewirkt, dass diese Ausländer nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der - ihnen im Moment nicht drohenden - Abschiebung benötigen. Dies betrifft auch Ausländer, die mit guten Gründen Tatsachen vortragen, die an sich die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllen. Die Sperrwirkung des (früheren § 54 AuslG ebenso wie des heutigen) § 60 a AufenthG ist zu beachten, wenn - u. a. - eine ausländerrechtliche Erlasslage dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz - wie vorliegend, vgl. die zitierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Juli 2006 - vor Abschiebung vermittelt (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. September 2002 - 1 B 26.02). Vergleichbar wirksamer Schutz in diesem Sinne bedeutet einen im Hinblick auf die Schutzintensität und -dauer, aber nicht im Hinblick auf den Schutzgrund vergleichbaren Schutz vor Abschiebung. In diesem Sinne versteht das hier entscheidende Gericht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn es ausführt, dass es der Verfahrens- und Prozessökonomie dient, das Bundesamt und die Gerichte von der - u. U. - aufwändigen Prüfung von anderen (extremen) Gefahrenlagen zu entlasten, wenn der Aufenthalt des Ausländers wegen eines anderen Bleiberechts oder Abschiebungshindernisses ohnehin nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem negativen Ausgang des Asylverfahrens beendet werden kann (BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01).

Diese geschilderte bayerische Verfahrensweise wird - jedenfalls in Bezug auf den Kläger des vorliegenden Verfahrens - auch nach der am 16./17. November 2006 in Nürnberg stattgefundenen IMK fortgeführt, wie sich dem zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. November 2006 ergibt. Der Kläger wiederum könnte im Falle der Nichtverlängerung des Abschiebestopps jederzeit beim Bundesamt geltend machen, dass eine neue Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG entstanden und deshalb erneut über ihren Antrag im Wege des Wiederaufgreifens zu entscheiden ist (BVerwG, Beschluss vom 10. September 2002 - 1 B 26.02). Demzufolge hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Klage bleibt auch insoweit erfolglos, als der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen. Der Bescheid des Bundesamtes ist auch insoweit rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Begründung hierfür ergibt sich aus den obigen Darlegungen.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenentscheidung aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.